

1. Bei der **aktiven und passiven Bestechung** handelt es sich um einen oft schwerwiegenden Eingriff in das gesetzliche und zuverlässige Funktionieren der staats- und wirtschaftsleitenden Organe. Die Gefährlichkeit dieses Delikts ergibt sich aus dem Umstand, daß eine staatliche oder wirtschaftsleitende Stellung dazu mißbraucht wird, um durch Pflichtwidrigkeiten persönliche Vorteile zu erlangen oder eine unrechtmäßige Bevorzugung zu erreichen. Die einfache passive Bestechung ist keine Straftat. Die Annahme eines Geschenks oder eines anderen Vorteils für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung wird vom Strafrecht nicht mehr erfaßt. Solche Handlungen können als Disziplinarverstoß bestraft werden.

2. Als **Täter** kommen nur Personen in Betracht, denen staatliche oder wirtschaftsleitende Befugnisse übertragen worden sind. Die str. Verantw. setzt voraus, daß der Täter eine eigenverantwortliche Tätigkeit ausgeübt hat. Diese muß auf die konkrete Pflichtwidrigkeit bezogen werden, für die er ein Geschenk oder einen anderen Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt. Eine allgemeine und abstrakte Wertung der Pflichten ist nicht möglich, sondern es ist vielmehr erforderlich zu prüfen, ob ein Zusammenhang zwischen den dem Täter übertragenen Befugnissen und der konkreten Art und Weise der Pflichtverletzung besteht.

3. Die passive Bestechung besteht darin, daß der Täter **Geschenke** oder andere **Vorteile fordert, sich versprechen läßt** oder **annimmt**. Unter Geschenken sind dem Täter zur Verfügung gestellte Sachen zu verstehen; unter sonstigen Vorteilen ist z. B. eine Zusage zu verstehen, eine aufgedeckte Pflichtverletzung nicht anzuzeigen.

4. Bei der passiven Bestechung muß geprüft werden, ob die Tat eine **pflichtwidrige Bevorzugung** eines anderen oder eine **sonstige Verletzung der Dienstpflichten** des Täters ist. Der Täter handelt in Ausübung seiner Befugnisse, wenn er im Rahmen seines Auftrages tätig wird (z. B. bei einer angeordneten Hausdurchsuchung); dagegen mißbraucht er seine Befugnisse, wenn für sein Tätigwerden nach der allgemeinen Regelung seiner Pflichten keine Veranlassung besteht.

Die Anforderungen an die str. Verantw. können je nach den konkreten Umständen bei der Begehung der Straftat als Motiv oder als Zielstellung des Täters in Erscheinung treten; entweder nimmt er z. B. das Geschenk für eine bereits begangene Dienstpflichtverletzung an, oder die Annahme wird mit der Zusicherung der Bereitschaft verbunden, eine Dienstpflichtverletzung zu begehen.

5. Der Täter muß **vorsätzlich** handeln. Es genügt, wenn er die Annahme des Geschenks mit der Kenntnis verbindet, daß ihm der persönliche Vorteil in der Erwartung einer Pflichtverletzung oder der ungerechtfertigten Bevorzugung eines anderen gewährt wird. Demzufolge ist es nicht notwendig, daß der Täter auch subjektiv bereit ist, die Pflichtwidrigkeit auszuführen. Es genügt u. U. die Kenntnis oder die Annahme